

**Neufassung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule**

- Vergleich des Entwurfes 2024 mit der Fassung von 1975 –

Alte Fassung vom 12.11.1975	Änderungen / Neuerungen 2024
Präambel	
Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Beckum vom 14. Oktober 1975 und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 28. Oktober 1975 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (KGAG, GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 (GV NW S. 514) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.7.1974 (SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:	Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh schließen aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Beckum vom xx. xx. 2024 und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wadersloh vom xx. xx. 2024 auf der Grundlage der §§ 1 und 23 bis 26 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) NRW folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung:
§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben	§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben
Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.7.1974 (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.	Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh nehmen die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) NRW bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.
§ 2 Übertragung der Durchführung	
Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Beckum, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG NW als Träger zu errichten und zu unterhalten sowie für die Gemeinde Wadersloh die aufgrund des 1. WbG NW bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.	
§ 3 Name der Volkshochschule	§ 2 Name der Volkshochschule
Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Beckum-Wadersloh“.	Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Beckum-Wadersloh“.
§ 4 Satzung für die Volkshochschule	§ 3 Satzung für die Volkshochschule
(1) Die Stadt Beckum wird von der Gemeinde Wadersloh ermächtigt, die Benutzung der Volkshochschule durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh gelten. (2) Für den Betrieb der Volkshochschule wird die Stadt Beckum eine Satzung erlassen. (3) Vor Erlass einer Satzung ist der Inhalt mit der Gemeinde Wadersloh abzustimmen. Eventuelle	(1) Der Betrieb der Volkshochschule wird durch Satzung geregelt. (2) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh. (3) Die Stadt Beckum wird von der Gemeinde Wadersloh ermächtigt, eine entsprechende Satzung zu erlassen. (4) Die Satzung und deren Änderungen sind vor dem Erlass mit der Gemeinde Wadersloh abzustimmen.

<p>Satzungsänderungen sind ebenfalls mit der Gemeinde Wadersloh abzustimmen.</p>	
<p>§ 5 Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>(1) Zur Mitwirkung der Gemeinde Wadersloh bei der Führung der Volkshochschule wird ein interkommunaler Volkshochschulausschuss als Ausschuss des Rates der Stadt Beckum gebildet.</p> <p>(2) Diesem interkommunalen Volkshochschulausschuss gehören mit vollem Stimmrecht an: 4 Mitglieder des Rates der Stadt Beckum 2 Mitglieder des Rates der Gemeinde Wadersloh 3 sachkundige Bürger aus der Stadt Beckum 1 sachkundiger Bürger aus der Gemeinde Wadersloh</p> <p>Für jedes Mitglied des interkommunalen Volkshochschulausschusses wird ein Vertreter bestellt.</p> <p>(3) Die Hauptverwaltungsbeamten sowie die zuständigen Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teilzunehmen. Außerdem nimmt der jeweilige Leiter der Volkshochschule ohne Stimmrecht an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teil.</p>	<p>§ 4 Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>(1) Zur Mitwirkung der Gemeinde Wadersloh bei Angelegenheiten der Volkshochschule wird ein interkommunaler Volkshochschulausschuss als Ausschuss des Rates der Stadt Beckum gebildet.</p> <p>(2) Dem interkommunalen Volkshochschulausschuss gehören mit vollem Stimmrecht an: 4 Mitglieder des Rates der Stadt Beckum 2 Mitglieder des Rates der Gemeinde Wadersloh 3 sachkundige Bürgerinnen oder Bürger aus der Stadt Beckum 1 sachkundige Bürgerin oder 1 sachkundiger Bürger aus der Gemeinde Wadersloh</p> <p>Für jedes Mitglied des interkommunalen Volkshochschulausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Leitungen der zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltungen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh sind berechtigt, an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teilzunehmen. Außerdem nimmt die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Volkshochschule ohne Stimmrecht an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teil.</p>
<p>§ 6 Standorte, gleichmäßige Versorgung</p> <p>(1) Die Volkshochschule Beckum-Wadersloh unterhält Standorte in Beckum und Wadersloh.</p> <p>(2) Die Stadt Beckum verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren.</p>	<p>§ 5 Standorte, gleichmäßige Versorgung</p> <p>(1) Die Volkshochschule Beckum-Wadersloh unterhält Standorte in Beckum und Wadersloh.</p> <p>(2) Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh verpflichten sich, ein bedarfsdeckendes Weiterbildungsangebot zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung in Beckum und Wadersloh im Rahmen des Möglichen zu gewährleisten.</p>
<p>§ 7 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs</p> <p>(1) Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe des Arbeitsplans in der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh erforderlichen Räumlichkeiten für Verwaltung und Lehrveranstaltungen werden von der Volkshochschule von der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit diese aufgrund der Besonderheiten von Kursen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelvorträgen nicht von Dritten gegen Zahlung eines Entgeltes angemietet werden müssen.</p>	<p>§ 6 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs</p> <p>(1) Die für die Arbeit der Volkshochschule nach Maßgabe des Programms erforderlichen erwachsenengerechten Räumlichkeiten für die Bildungsangebote und die Verwaltung werden von der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit diese nicht aufgrund der Besonderheiten der Bildungsangebote von Dritten angemietet werden müssen.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des Finanzbedarfs wird die geprüfte Ergebnisrechnung für das Produkt „Leistungen der Volkshochschule“ aus dem jeweiligen Jahresabschluss der Stadt Beckum zugrunde gelegt.</p>

(2) Zur Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt Volkshochschule des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes) der Volkshochschule Beckum-Wadersloh zugrunde gelegt.

Die Höhe der danach von der Gemeinde Wadersloh an die Stadt Beckum gem. § 23 Abs. 4 KGAG zu leistenden Kostenbeteiligung errechnet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Belegungen durch Teilnehmer aus der Gemeinde Wadersloh zur Gesamtzahl der Belegungen im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

(3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Kostenbeteiligung leistet die Gemeinde Wadersloh Abschlagszahlungen in vierteljährlichen, jeweils am 31.3.; 30.6; 30.9.; und 31.12. eines jeden Jahr zahlbaren Teilbeträgen an die Stadt Beckum.

Zur Ermittlung der Abschlagszahlungen wird die abgenommene Jahresrechnung der Volkshochschule des Vorjahres, solange diese Noch nicht vorliegt, dies des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

Die von der Gemeinde Wadersloh für das Jahr 1976 an die Stadt Beckum zu leistende Kostenbeteiligung wird nach Vorlage der abgenommenen Jahresrechnung der Volkshochschule für das Jahr 1976 in einer Summe gezahlt

(3) Weitere Aufwendungen der Stadt Beckum für Querschnittsleistungen, die die Stadt Beckum für die Volkshochschule erbringt, werden auf Grundlage der jeweiligen Jahresabschlussergebnisse der Stadt Beckum für das Produkt „Leistungen der Volkshochschule“ separat zwischen beiden Kommunen abgerechnet. Die zu leistende Kostenbeteiligung versteht sich zuzüglich einer etwaig anfallenden Besteuerung.

(4) Soweit zielgruppenspezifische Drittmittelprojekte durchgeführt werden, die zu den Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz gehören, jedoch nur auf einen Standort begrenzt sind, wird die Jahresrechnung um Aufwand und Erträge aus diesen Projekten bereinigt.

(5) Die Höhe der gemäß § 23 Absatz 4 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen von der Gemeinde Wadersloh zu leistenden Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Einwohner aus der Gemeinde Wadersloh zur Gesamtzahl der Einwohner aus der Gemeinde Wadersloh und der Stadt Beckum im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

(6) Auf die nach Absatz 2 bis 5 zu erwartende Kostenbeteiligung leistet die Gemeinde Wadersloh vierteljährlich Abschlagszahlungen. Diese werden jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig.

Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlungen ist der Gesamtbetrag der letzten Kostenbeteiligung nach den Absätzen 2 bis 5.

<p style="text-align: center;">§ 8 Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann sowohl von der Stadt Beckum als auch von der Gemeinde Wadersloh unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann sowohl von der Stadt Beckum als auch von der Gemeinde Wadersloh unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach dem Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. November 1975 außer Kraft.</p>